

**Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP),
Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021;
Beteiligung gem. Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**

Gremium:	Bausenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	BS: 6 HA: 9 PL: 7	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	BS: 07.04.2022 HA: 25.04.2022 PL: 29.04.2022	Stadt Landshut, den	23.03.2022
Sitzungsnummer:	BS: 33 HA: 23 PL: 24	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas Pflueger, Stephan

Vormerkung:

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die Teilfortschreibung werden in der Verordnung über das LEP, den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 20.12.2021 zu folgenden drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
3. Für nachhaltige Mobilität

Dabei werden laut diesem Schreiben auch die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und daraus abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zur Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen berücksichtigt.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind die Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEP zu beteiligen. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den vorliegenden Änderungen möglich. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bestand bis zum 1. April 2022. Um fristwährend eine Stellungnahme abzugeben, wurde dem Ministerium bereits vor der Behandlung im Stadtrat der folgende Wortlaut als Stellungnahme unter Vorbehalt einer Zustimmung durch den Stadtrat übermittelt:

„Die Stadt Landshut bringt zu den folgenden Zielen, Grundsätzen und Begründungsformulierungen des LEP die nachstehenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge vor:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf die Klimaneutralität in Bayern hinzuwirken.

Zentrales Ziel des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist, dass der Freistaat bis 2040 klimaneutral wird. Sämtliche Planungen und Maßnahmen müssen entsprechend dieser Zielsetzung gestaltet sein und negative Auswirkungen auf die Klimabilanz konsequent vermieden werden.

1.3.1 (B)

Moore, Auen, Grünland und Wälder sind natürliche Speicher für Kohlenstoff und sollen deshalb erhalten werden. Entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Moore verlieren große Mengen organisch gebundenen Kohlenstoff, weshalb Moorböden soweit nötig wieder vernässt und möglichst in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen. Für die Berücksichtigung von Böden mit einem besonders hohen CO₂-Speicherpotenzial kann die Moorbodenkarte des Landesamts für Umwelt dienen. Die Moorbodenkarte kann im „UmweltAtlas Bayern“ unter www.umweltatlas.bayern.de in dem Fachthema „Boden“ abgerufen werden.

Die Formulierung „soweit nötig“ im zweiten Satz ist verzichtbar und sollte gestrichen werden. Bei entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moore kann deren Kohlenstoffspeicherefunktion nur durch eine Wiedervernässung wiederhergestellt werden.

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

(G) Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Bayerische Staatsregierung formuliert in der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie (BayKLAS 2016) für das Handlungsfeld Raumordnung unter anderem folgendes Handlungsziel: „Die Raumordnung koordiniert Raumnutzungen auf Landes- und Regionalebene unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.“

2.2.1 Abgrenzung der Teilräume

(Z) Hierzu werden folgende Gebietskategorien festgelegt:

- *ländlicher Raum, untergliedert in*
 - a) *allgemeiner ländlicher Raum und*
 - b) *ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen,*
- *Verdichtungsraum*

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus Anhang 2.

Die Gemeinden Bruckberg und Kumhausen, die Märkte Altdorf, Ergolding und Essenbach sowie die Stadt Landshut sollten zusammen einen Verdichtungsraum bilden.

Die Stadt Landshut ist im Anhang 2 zusammen mit den Märkten Altdorf und Ergolding als „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ dargestellt. Die Einordnung wird den tatsächlichen Gegebenheiten aber aus folgenden Gründen nicht gerecht:

- Der Markt Essenbach (ca. 12.000 EW, zwei Bahnstrecken mit Potential für mehrere Haltepunkte) sowie die Gemeinden Kumhausen (ÖPNV-Anbindung, verschmolzene Siedlungsstrukturen) und Bruckberg (zwei Bahnhöfe) müssten aufgrund der vielfältigen Verflechtungen mit den bisher stadtstrukturell zusammenhängenden drei Kommunen (Landshut, Altdorf, Ergolding) in den Verdichtungsraum mit einbezogen werden. Die Einwohnerzahl des Verdichtungsraumes würden dann ca. 120.000 betragen.
- Die Einwohner- und Beschäftigungsdichte in den oben genannten Kommunen liegt über dem Landesdurchschnitt.
- Die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung von 2014 bis 2020 in den oben genannten Kommunen liegt über dem Landesdurchschnitt.

2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen

(G) Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

[...]

- *auf die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen hingewirkt wird,*

[...]

sowie

2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume

(G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

[...]

- sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellen,*

[...]

Es sollte ergänzt werden, dass die Bereitstellung von Wohnraum auch ein barrierefreies Wohnraumangebot im angemessenen Umfang enthalten müsste.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert auf seiner Homepage darüber, dass es ein wichtiges Anliegen des Freistaats Bayern sei, dafür zu sorgen, dass angemessene und qualitativ gute Wohnungen zur Verfügung stehen. Neben der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum kommt der Barrierefreiheit in Wohngebäuden eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen hat der barrierefreie Wohnbereich eine große Bedeutung, um so selbständig wie möglich leben zu können. Barrierefreiheit in Wohnungen kommt aber nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Senioren und Familien mit kleinen Kindern gleichermaßen zugute: Dadurch wird erreicht, dass gerade auch im Seniorenbereich eigenständiges Leben in den eigenen vier Wänden so lange wie möglich erhalten bleibt. Barrierefreiheit bedeutet auch eine Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität.

Vorschriften hierzu sind: Art. 2 Abs. 10 BayBO; Art. 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG); Art. 48 Abs. 1 BayBO; DIN 18040-2

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Die Ausweisung von Bauflächen ist an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume auszurichten.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sind unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten anzuwenden.

(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen haben abgestimmt zu erfolgen. [...]

(G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen hat vorrangig an Standorten zu erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass weitere Vorgaben zur nachhaltigen und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung formuliert wurden. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Aufteilung in Ziele und Grundsätze vorgenommen worden ist. So ist lediglich ein Punkt als Ziel formuliert: „(Z) In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnaher Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern“.

Die weiteren Punkte sind als Grundsätze mit deutlich geringerer Rechtssicherheit aufgeführt. Da aber die Flächeninanspruchnahme nach wie vor groß ist, fehlen konkrete und vor allem rechtlich verbindliche Ziele zur Erreichung der effizienten und ressourcenschonenden Flächennutzung. Dementsprechend sind auch die weiteren Punkte als Ziele zu formulieren.

Bei der Ausweisung größerer Siedlungsflächen sind die genannten Standortanforderungen sehr wesentlich für eine nachhaltige, energie- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Es sollte daher als Grundsatz nicht nur gelten, dass eine Mehrheit der Siedlungsflächen diese Standortanforderungen erfüllen soll, sondern dass bei notwendigen Flächenausweisungen jeweils konsequent vorrangig auf Flächen zurückgegriffen wird, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung

(G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sind regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte zu erstellen.

(G) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen hat vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz zu erfolgen.

Durch eine zwingend integrierte Betrachtungsweise von Siedlungsentwicklung und Verkehr soll von Anfang an eine umweltverträgliche Mobilität mitgedacht und damit verkehrsbedingte Belastungen verringert werden. Bei der Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen bzw. -funktionen soll dabei das Prinzip der kurzen Wege verfolgt werden.

Wohn- und Arbeitsstandorte sind so zu konzipieren, dass auf die Nutzung eines privaten Pkws verzichtet werden kann.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nachweislich nicht zur Verfügung stehen.

Die verbindliche Zielsetzung wird begrüßt.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Das System der Ausnahmen vom Anbindegebot sollte insgesamt hinterfragt werden und verstärkt die Option eröffnen, auf regionale und lokale Besonderheiten zu reagieren ohne die Zielsetzung des Anbindegebots zu schwächen.

4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

Folgende Grundsatz sollte ergänzt werden:

(G) Verkehre sollen nach Möglichkeit auf den Umweltverbund verlagert werden.

Durch eine zwingend integrierte Betrachtungsweise von Siedlungsentwicklung und Verkehr soll von Anfang an eine umweltverträgliche Mobilität mitgedacht und damit verkehrsbedingte Belastungen verringert werden. Bei der Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen bzw. -funktionen soll dabei das Prinzip der kurzen Wege verfolgt werden.

Wohn- und Arbeitsstandorte sind so zu konzipieren, dass auf die Nutzung eines privaten Pkws verzichtet werden kann. Dementsprechend gilt es auch die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs (Wegenetzes) mit dem ÖPNV bzw. Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs zu verbessern.

4.3.1 Schienenwegenetz

(G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Das Schienenwegenetz ist zu erhalten, auszubauen und bedarfsgerecht zu ergänzen.

Der Erhalt und Ausbau des Schienennetzes sollte als verbindliche Vorgabe berücksichtigt werden, um dem unter Punkt 4.1.1 vorgeschlagenen Grundsatz Verkehrsverlagerung auf den Umweltverbund nachhaltig zu forcieren. Zudem wird in der Begründung dargelegt, dass es, da das Verkehrsaufkommen weiter steigen wird, aus verkehrlichen, ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, den Anteil des Schienenpersonen- und des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen durch Verlagerung von anderen Verkehrsträgern zu steigern. Die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes müssen dazu zügig bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die ist durch eine bloße Grundsatzformulierung nicht möglich.

4.4 Radverkehr

Der Absatz sollte wie folgt umbenannt werden:

4.4 Rad- und Fußverkehr

Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist neben der Fokussierung auf den Radverkehr eine stärkere Förderung des Fußverkehrs elementar.

(G) Das Radwegenetz soll erhalten sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut und ergänzt werden.

Der Grundsatz sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

(Z) Das Fuß- und das Radwegenetz ist zu erhalten sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht auszubauen und zu ergänzen.

Die besonderen Erfordernisse von Lastenräder, Pedelecs und anderen E-Kleinstfahrzeugen sollten bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt werden. Dabei sollten nicht nur Arbeitswege, sondern auch komplexe Wegeketten, wie sie z.B. im Rahmen von Versorgungs- und Betreuungsarbeit zu leisten sind, beachtet werden. Zudem ist, wie oben bereits erwähnt, der Fußverkehrs stärker zu fördern.

4.7 Öffentlicher Personennahverkehr (neu)

Der Themenbereich sollte aufgrund seiner klimapolitischen, verkehrsentslastenden und sozialen Relevanz einen eigenen Punkt mit eigenen Zielen und Grundsätzen erhalten.

Der ÖPNV ist auch abseits der Schiene ein wichtiges Mittel der Fortbewegung für viele Menschen in der Stadt als auch in der Fläche. Besonders in ländlichen Regionen soll darauf hingewirkt werden, mit neuen Bedienformen so viele Personen wie möglich aller demographischen Alterskohorten abzuholen. Dabei wird die Selbstständigkeit erhalten und der

Individualverkehr auf den Straßen reduziert. Eine Erhöhung des ÖPNV-Angebots und die Steigerung der Attraktivität dessen könnte somit nicht nur für mehr Fahrgäste sorgen, sondern auch Anreize schaffen, den eigenen PKW entweder nicht zu benutzen oder gegebenenfalls den Halt an sich zu überdenken um neue Angebote wie Carsharing, on demand-Service oder die Rad- und Fußverkehrswege zu nutzen. Auch in der Siedlungsstruktur steht die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs im Fokus: Zum Erreichen der Klimaziele und auch aus Schutz vor Trockenheit und Hitze in den Städten gilt es, Entlüftungsschneisen beizubehalten und die Flächenversiegelung in der Form von Parkflächen nicht voranzutreiben oder sogar zu verringern. Dies trüge folglich nicht nur positiv zur Luftqualität in den Städten bei, sondern gäbe auch eine Gestaltungsmöglichkeit zu Gunsten der Biodiversität und der Personen, die in den Gebieten leben.

7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer

(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden.

Die geplante Umformulierung sollte wieder zurückgenommen werden.

Die Einschränkung, dass Tiefengrundwasser für die Trinkwasserversorgung (und nur für diese) nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden soll, kann Wasserversorger zukünftig vor große Probleme stellen. Die technische Aufbereitung von oberflächennahen Grundwasser, das über die Grenzwerte hinaus belastet ist, stellt aus unserer Sicht keine Alternative zur Tiefengrundwassernutzung dar und steht den Zielen einer naturnahen Wasserversorgung entgegen. Der allgemeine Grundwasserschutz oder die Sanierung von belasteten Aquifern kann keine Aufgabe der Wasserversorger sein, sondern ist Aufgabe des Staates. Der Vorrang der Nutzung von Tiefengrundwasser etwa für die Gewinnung von Mineralwasser steht den Zielen einer nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel entgegen.

8.2.4 Einrichtungen der Kunst und Kultur

(G) Barrierefreie und vielfältige, auch traditionsreiche oder regionalbedeutsame Einrichtungen und Angebote der Kunst und Kultur sollen in allen Teilräumen vorgehalten werden.

Die Änderung wird begrüßt.

Es wäre wünschenswert, wenn zukünftig auch Menschen mit Behinderungen eigenständig und ohne fremde Hilfe Einrichtungen der Kunst und Kultur besuchen und daran teilhaben könnten. Für diesen Bereich greifen folgende Normen: Art 48 Abs. 1 BayBO und Art. 4 BayBGG (siehe oben) sowie DIN 18040-1 zur Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden. An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass es sinnvoll wäre, dafür aber auch die entsprechende barrierefreie Infrastruktur nachzubessern wo es nötig ist, um den Weg zu den Kunst- und Kultureinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ebenfalls zu erleichtern (DIN 18040-3: barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum).“

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Herr Oberbürgermeister wird ermächtigt, den in der Vormerkung stehenden Textvorschlag dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Stellungnahme der Stadt Landshut im Rahmen der Beteiligung gem. Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zukommen zu lassen.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahme Behindertenbeauftragte

Anlage 2 – Stellungnahme Klimaschutz

Anlage 3 – Stellungnahme Bodenschutz

Anlage 4 – Stellungnahme Stadtwerke

Anlage 5 – Stellungnahme Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung

Anlage 6 – Stellungnahme Tiefbauamt

Anlage 7 – Stellungnahme Stabsstelle Recht und Verwaltung